



Home > Themen > Steuern > Einkommensteuer und Körperschaftsteuer > Körperschaftsteuer (KÖSt)

# Körperschaftsteuer (KÖSt)

Der Körperschaftsteuer iHv. 25 % unterliegt das Einkommen von juristischen Personen

Stand: 01.02.2017

Das Steuerrecht unterscheidet zwischen natürlichen und juristischen Personen. Die natürlichen Personen unterliegen der Einkommensteuer, die juristischen Personen haben Körperschaftsteuer (KöSt) zu entrichten.

Die KöSt baut auf dem Einkommensteuergesetz (EStG) auf, wurde jedoch in einem eigenen Gesetz geregelt, da verschiedene auf natürliche Personen ausgerichtete Bestimmungen des EStG auf Körperschaften nicht anwendbar sind.

## Zum Begriff Körperschaften

Körperschaften sind Gebilde, die als solche selbstständig Träger von Rechten und Pflichten sind und über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen. Sie handeln durch ihre Organe bzw. gesetzlichen Vertreter.

#### Als Körperschaften gelten:

- Juristische Personen des privaten Rechts (dazu zählen insbesondere die AG, die GmbH, Genossenschaften, Vereine)
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts (dazu zählen Gebietskörperschaften wie Bund, Länder und Gemeinden, Kammern, Sozialversicherungsträger, gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften etc.)

Körperschaften öffentlichen Rechts unterliegen grundsätzlich nur dann und insoweit der KöSt, als sie einen Betrieb gewerblicher Art unterhalten. Darunter versteht man jede Einrichtung, die

- · wirtschaftlich selbständig ist,
- ausschließlich oder überwiegend eine nachhaltige privatwirtschaftliche Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht ausübt und
- der Erzielung von Einnahmen dient. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich.

#### Beispiel:

Eine Gemeinde betreibt ein Gasthaus, eine Stadt unterhält einen eigenen Verkehrsbetrieb.

Unabhägig vom Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art unterliegen Körperschaften öffentlichen Rechts mit bestimmten Kapitaleinküften und Gewinnen aus Grundstücksveräußerungen der Steuerpflicht ("beschränkte Steuerpflicht der zweiten Art").

## Beschränkte und unbeschränkte Steuerpflicht

Die KöSt unterscheidet zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht.

Unbeschränkt steuerpflichtig sind Körperschaften, die im Inland ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben. Die unbeschränkte Steuerpflicht erfasst das gesamte Einkommen einer Körperschaft, ohne Rücksicht darauf, ob es im Inland oder im Ausland bezogen wird und aus welchen Einkünften es sich zusammensetzt.

Ihren Sitz haben Körperschaften, Personenvereinigungen sowie Vermögensmassen an dem Ort, der durch Gesetz, Vertrag, Satzung, Stiftungsbrief und dergleichen bestimmt ist.

Als Ort der Geschäftsleitung ist der Ort anzunehmen, an dem sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befindet. Er muss mit dem Sitz der Körperschaft nicht übereinstimmen. Der Ort der Geschäftsleitung ist dort, wo der für die Geschäftsführung maßgebende Wille gebildet wird, wo also die für die Führung des Unternehmens notwendigen und wichtigen Maßnahmen angeordnet werden, wo die unternehmenslenkenden Dispositionen getroffen werden.

Die Begriffe Geschäftsleitung oder Sitz stehen alternativ und gleichwertig nebeneinander, sodass die Erfüllung eines der beiden Tatbestände zur unbeschränkten KÖSt-Pflicht in Österreich führt.

Somit kann es also sein, dass Körperschaften mit Sitz im Ausland dennoch in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind, wenn sich die für die Leitung maßgeblichen Personen, z.B. Geschäftsführer, überwiegend in Österreich aufhalten und von hier aus die unternehmensleitenden Entscheidungen treffen.

#### Hinweis:

Durch Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Staaten oder durch Maßnahmen auf der nationalen Ebene Österreichs kann die unbeschränkte Steuerpflicht für ausländische Einkunftsquellen eingeschränkt werden. siehe auch Infoseiten Konsequenzen grenzüberschreitender unternehmerischer Tätigkeit und Maßnahmen zur Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung.

Beschränkt steuerpflichtig sind Körperschaften, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben. Die beschränkte Steuerpflicht erstreckt sich nur auf bestimmte inländische Einkünfte.

## Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die KöSt ist das Einkommen (Gewinn), das im Veranlagungszeitraum erzielt wurde.

Was als Einkommen gilt, wie es ermittelt wird (Gewinnermittlungsvorschriften) und wie die Steuer zu entrichten ist, regelt das EStG. Das KStG enthält zusätzliche Bestimmungen, die sich speziell aus der Eigenschaft der Körperschaft ergeben (z.B. Schachtelprivileg, Unternehmensgruppen, verdeckte Gewinnausschüttungen und diverse Sondervorschriften).

Eine Besonderheit gilt für Gesellschaften, die aufgrund der Vorschriften des Unernehmensgesetzbuches rechnungslegungspflichtig sind und daher einen Jahresabschluss erstellen müssen (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung, Anhang). Dies trifft insbesondere auf Kapitalgesellschaften zu. Die gesamten Einkünfte solcher Gesellschaften sind als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu erfassen (keine Unterscheidung in Einkünfte zB aus Gewerbebetrieb und Kapitalvermögen wie bei natürlichen Personen).

Für solche Gesellschaften besteht auch die Möglichkeit ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr zu wählen.

Weicht das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr ab, wird das Einkommen für jenen Zeitraum veranlagt, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

#### Beispiel:

Die GmbH A erstellt ihre Bilanz zum 31.3. Basis für die Veranlagung 2015 ist der Gewinn des Zeitraumes 1.4.2014 - 31.3.2015.

### Körperschaftsteuersatz

Das Einkommen der Körperschaften wird mit einem fixen Steuersatz, seit 2005 iHv 25 % besteuert.

## Besteuerung ausgeschütteter Gewinne

Das von einer Körperschaft erzielte Einkommen wird auf zwei Ebenen besteuert:

- Auf Ebene der Körperschaft wird der Gewinn der Körperschaft mit Körperschaftssteuer iHv 25 % belastet, dies unabhängig davon, ob nachfolgend eine Gewinnausschüttung erfolgtoder nicht.
- Wird der Gewinn an natürliche Personen ausgeschüttet, so unterliegt diese Ausschüttung zusätzlich der Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer (KESt).

Die KESt beträgt ab 1.1.2016 27,5 % (bis 31.12.2015 25 %) und wird von der Körperschaft einbehalten, womit die Steuerpflicht für den Empfänger endgültig abgegolten ist (Endbesteuerung).

Gültig ab 1.1.2016	Tarif (25%)
Gewinn	100,-
Körperschaftsteuer 25%	25,-
Gewinn nach Körperschaftsteuer	75,-
Kapitalertragsteuer 27,5% von 75,-	20,63
Ausschüttung nach Steuern (verbleibt den Gesellschaftern)	54,37
Gesamtbelastung bei Ausschüttung in%	45,63%

Gültig bis 31.12.2015	Tarif (25%)
Gewinn	100,-
Körperschaftsteuer 25%	25,-
Gewinn nach Körperschaftsteuer	75,-
Kapitalertragsteuer 25% von 75,	18,75

Ausschüttung nach Steuern (verbleibt den Gesellschaftern)	56,25
Gesamtbelastung bei Ausschüttung in%	43,75%

#### Hinweis:

Grundsätzlich besteht in allen Fällen der Endbesteuerung die Möglichkeit einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer zu stellen. Dies wird vor allem dann von Vorteil sein, wenn der anzuwendende durchschnittliche Einkommensteuersatz beim Gesellschafter - ausgehend vom gesamten steuerpflichtigen Jahreseinkommen - niedriger ist als der KESt-Satz von 27,5 % (ab 1.1.2016).

Ist der empfangende Gesellschafter eine juristische Person, so ist die Ausschüttung von der Kapitalertragsteuer befreit, wenn es sich um Beteiligungserträge von einer inländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft handelt (Beteiligungsertragsbefreiung). Zweck der Beteiligungsertragsbefreiung ist es, eine mehrfache Belastung mit Körperschaftssteuer zu vermeiden.

# Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen

Die Vorschriften des EStG über Veranlagung und Entrichtung der Abgabe sind analog anzuwenden. Das gilt insbesondere auch für die Bestimmungen über die Vorauszahlungen, die mit Bescheid festgesetzt werden und zu folgenden Terminen fällig sind: 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.

Es besteht die Möglichkeit bis zum 30.9. einen begründeten Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlung zu stellen. Als Nachweise für ein vermindertes Einkommen können z.B. Forderungsausfälle oder eine rückläufige Umsatzentwicklung angeführt werden.

### Mindestkörperschaftsteuer (Mindest-KöSt)

Unbeschränkt steuerpflichtige inländische Kapitalgesellschaften und mit diesen vergleichbare unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Körperschaften haben eine Mindest-KöSt zu entrichten.

### Die Mindest-KöSt beträgt:

Rechtsform	Betrag für jedes volle Kalender- Vierteljahr	Betrag pro Jahr

GmbH *)	€ 437,50,-	€ 1.750,-
AG	€ 875,-	€ 3.500,-
Kreditinstitute und Versicherungen	€ 1.363,-	€ 5.452,-

\*) Die Mindestkörperschaftsteuer für nach dem 30.6.2013 gegründete GmbHs beträgt in den ersten 5 Jahren € 500,- pro Jahr bzw. € 125,- pro Quartal und in den folgenden 5 Jahren € 1.000,- pro Jahr bzw. € 250,- pro Quartal. Ab dem 11. Jahr ist die volle Mindest-KöSt zu zahlen.

Die Mindest-KöSt ist in dem Umfang, in dem sie die tatsächliche Jahres-Körperschaft-steuerschuld übersteigt, wie eine Steuervorauszahlung zu behandeln und wird auf eine in den folgenden Jahren entstehende KöSt-Schuld angerechnet.

#### Hinweis:

Auch ausländische unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften, für die es keine gesetzliche Mindesthöhe des Kapitals gibt, müssen die gleiche Mindestkörperschaftsteuer wie inländische GmbHs bezahlen. Praktisch betroffen davon sind viele nach englischem Recht errichtete und ausschließlich in Österreich tätige private companies limited (ltd).

#### WKO Servicenummer

Körblergasse 111 - 113 8010 Graz

Telefon: +43 316 601 601 E-Mail: office@wkstmk.at

Detaillierte Kontaktseite